



GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundesfachgruppe Pädagogische Akademien

1010 Wien, Schenkenstraße 4, 5. Stock Tel.: 01-53454-437

Betrifft: Begutachtung zu GZ. BMBWK-13.480/0002-III/2/2005 (Hochschulgesetz 2005)

Wien, 12. Oktober 2005

Die Bundesfachgruppe Pädagogische Akademien hat in ihrer Sitzung am 12. Oktober 2005 den Entwurf zum Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005) begutachtet und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

PRÄAMBEL

Die Bundesfachgruppe Pädagogische Akademien begrüßt grundsätzlich die Entscheidung des Bildungsministeriums, die zukünftige Lehreraus-, Fort- und Weiterbildung in den eigenständigen Organisationsrahmen einer Pädagogischen Hochschule zu verankern und sieht damit die konsequente Weiterentwicklung eines jahrelangen Entwicklungsprozesses der AStG-Akademien bestätigt.

Der positive Eindruck wird allerdings durch einige gravierende Mängel im vorliegenden Gesetzesentwurf gestört, die im Folgenden zunächst punktuell dargestellt werden:

- Der Entwurf enthält **keine Überleitungsbestimmungen** für das gesamte Personal an den derzeitigen AStG-Akademien.
- Es gibt keinen Hinweis auf ein notwendiges neues **Dienstrecht für die PH** bzw. einen gleichzeitig vorliegenden Entwurf zu einer Dienstrechtsnovelle.
- Der Entwurf erweckt sowohl im Organisationsrecht als auch im Studienrecht den Eindruck, dass die **Integration der Fort- und Weiterbildung** nicht den aktuellen Gegebenheiten und Entwicklungen gerecht wird und vermittelt dadurch den Eindruck, dass die Ausbildungsbereiche überdimensional betont werden.
- Der **akademische Abschluss** für die Lehramter und die damit verbundene Berufsberechtigung erfolgen bereits nach 6 Semestern mit dem ersten Bologna-Grad des Bachelors. Dies widerspricht den Vorstellungen der Standesvertretung, die eine achtsemestrige Ausbildung mit Master-Abschluss gefordert hat.
- Die fehlende Ebene eines **Senats** sollte durch die Verankerung der Zuständigkeit der **Personalvertretung** laut PVG auch im PH-Gesetz abgesichert werden.

Zu den einzelnen Paragraphen werden daher folgende Änderungswünsche angemerkt:

Zu § 3: Rechtspersönlichkeit

(3) Im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit wird die Pädagogische Hochschule durch den Rektor bzw. die Rektorin, oder im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch den Vizerektor bzw. die Vizerektorin, nach außen vertreten. Der Abschluss von Rechtsgeschäften bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Hochschulrat, wenn die zu vereinbarende Tätigkeit voraussichtlich länger als ~~ein Jahr~~ drei Jahre dauern wird oder wenn das zu vereinbarende Gesamtentgelt eines derartigen Vertrages 363 364 Euro übersteigt.

***Begründung:** Für eine verantwortungsvolle Planung erscheint ein Jahr zu kurz!*

Zu § 5 (1): Voraussetzungen für die Anerkennung

2. an einer privaten Pädagogischen Hochschule sind zumindest zwei Studiengänge zumindest für das Lehramt an ~~Volksschulen und an Hauptschulen~~ auf Dauer einzurichten und zu führen,

***Begründung:** diese Regelung sollte den privaten Trägern (vgl. Eisenstadt) mehr Flexibilität in ihrer Standortentscheidung ermöglichen!*

Zu § 8: Aufgaben der PH

(1) Die Pädagogische Hochschule hat die Aufgabe, wissenschaftlich fundierte berufsfeldbezogene Bildungsangebote in den Bereichen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in pädagogischen Berufsfeldern, insbesondere in Lehrberufen, zu erstellen, anzubieten und durchzuführen. Den Anforderungen des Lehrberufes ist durch Angebote der humanwissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und schulpraktischen Ausbildung (Praxisschulen) Rechnung zu tragen.

***Begründung:** die Humanwissenschaften bilden einen wesentlichen Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung an den Pädagogischen Hochschulen!*

(4) In allen pädagogischen Berufsfeldern sind

1. ~~jedenfalls Fortbildungsangebote nach den inhaltlichen Vorgaben des zuständigen Regierungsmitglieds oder der Landesschulräte sowie darüber hinaus~~
2. ~~weitere Fort- und Weiterbildungsangebote~~

1. Fort- und Weiterbildungsangebote sowie Angebote zur Schul- und Unterrichtsentwicklung, Beratung und Unterstützung durch die Pädagogische Hochschule und darüber hinaus
2. Fortbildungsangebote nach den inhaltlichen Vorgaben des zuständigen Regierungsmitgliedes oder der Landesschulräte / des Stadtschulrates für Wien
zu erstellen.

***Begründung:** Die Aufgaben der Fort- und Weiterbildung sind sehr breit gestreut und umfassen auch die Bereiche der Schulentwicklung (des Schulmanagements). Neben der Ausbildung ist die Fort- und Weiterbildung eine der Hauptaufgaben der PH und soll im Sinne der Eigenverantwortung der Institution (§ 2 Abs. 2) an erster Stelle genannt werden!*

(5) Die Pädagogische Hochschule hat weiters durch die Schul- bzw. Berufspraxis sowie durch wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung und Lehre die Befähigung zur verantwortungsbewussten Ausübung von Berufen im Bereich pädagogischer Berufsfelder, einschließlich jener der Berufspädagogik, zu vermitteln. Dazu zählt auch das im Rahmen der Anstellungserfordernisse für Lehrkräfte an allgemeinbildenden mittleren und höheren Schulen

vorgesehene Unterrichtspraktikum nach den Bestimmungen des Unterrichtspraktikums-gesetzes in der geltenden Fassung.

Begründung: das Unterrichtspraktikum wird schon derzeit durch die Pädagogischen Institute organisiert und durchgeführt und fällt daher in den zukünftigen Aufgabenbereich der Pädagogischen Hochschule.

(7) Im Rahmen jeder Pädagogischen Hochschule ~~kann eine Praxis~~Praxis~~schule können~~Praxisschulen geführt werden; bei Bedarf sind mit Zustimmung der schulerhaltenden Rechtsperson auch andere Schulen als Praxisschulen heranzuziehen, sofern an diesen entsprechend ausgebildete ~~Lehrkräfte~~Praxislehrkräfte zur Verfügung stehen.

Begründung: an den künftigen Standorten werden die derzeit bestehenden Übungsschulen weitergeführt, was häufig mehr als eine Praxisschule bedeutet. Da mit der Formulierung „entsprechend ausgebildete Lehrkräfte“ nur die Praxislehrkräfte gemeint sein können, sollten sie auch so im Gesetz bezeichnet werden!

Zu § 9: Leitende Grundsätze

(6) 8. die Stärkung sozialer Kompetenz (~~einschließlich der Befähigung zur Vermittlung von sozialen, religiösen und moralischen Werten~~),

Begründung: der Klammerausdruck wäre zu streichen, da die Ziffer 7 bereits eine Wert- und Sinnorientierung mit einschließt. Es kann davon ausgegangen werden, dass damit auch religiöse und moralische Werte zu einer zeitgemäßen Professionalisierung der Absolventinnen und Absolventen führen!

Zu § 10: Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen

Die Pädagogischen Hochschulen haben hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, insbesondere mit in- und ausländischen Universitäten und Fachhochschulen zu kooperieren. Die Kooperation erstreckt sich neben der berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung auch auf die Evaluation und insbesondere auf die Erstellung der Studienpläne und auf die Studienangebote sowie deren Durchführung und soll die ~~Durchlässigkeit von Bildungsangeboten~~gegenseitige Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellen.

Begründung: der erwünschte Effekt einer wechselseitigen Anrechnung von Studien sollte im Gesetzestext klarer zum Ausdruck kommen!

Zu § 12: Rektor, Rektorin

(9) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:

neue Z. 2. Ausschreibung der Funktion des Vizerektors bzw. der Vizerektorin sowie Durchführung des Auswahlverfahrens und Erstellung eines Dreivorschlages nach Anhörung des Rektors für die Bestellung durch das zuständige Regierungsmitglied.

Begründung: die Bewältigung der Aufgaben des Rektorats durch den/die Rektor/in und Vizerektor/in soll zwar in harmonischem Einklang erfolgen, die Ausschreibung der Funktion des Vizerektors / der Vizerektorin durch den Rektor (§ 14 Abs. 2) könnte aber ein allzu belastendes Naheverhältnis zwischen den Mitgliedern des Rektorates bewirken.

Zu § 14: Vizerektoren, Vizerektorinnen

(2) Die Ausschreibung der Funktion des Vizerektors bzw. der Vizerektorin und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem ~~Rektor bzw. der Rektorin~~ Hochschulrat. Dieser hat dem zuständigen Regierungsmitglied einen Dreivorschlag für die Bestellung zum Vizerektor bzw. zur Vizerektorin vorzulegen. Die Bestellung erfolgt durch das zuständige Regierungsmitglied für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

***Begründung:** siehe Erklärungen zu § 12*

~~(3) § 13 Abs. 4 und 5 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass in Abs. 4 an die Stelle des Hochschulrates der Rektor bzw. die Rektorin tritt.~~

***Begründung:** Absatz 3 erübrigt sich durch die Aufgabenverschiebung an den Hochschulrat!*

Zu § 15: Rektorat

(3) Das Rektorat hat folgende Aufgaben:

neue Z. 15. Koordination der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit an der PH

***Begründung:** die wesentliche neue Aufgabe der Forschung und Entwicklung an der PH braucht eine klare Führung und Koordination, da dies ja eine Aufgabe der Institution und nicht der einzelnen Lehrkraft ist.*

Zu § 16: Institutsleitung

~~(1) Das Rektorat hat auf Vorschlag des Rektors bzw. der Rektorin geeignete Personen aus dem Kreis des Lehrpersonals gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 mit der Leitung der im Organisationsplan vorgesehenen Institute der Pädagogischen Hochschule zu betrauen.~~
nach Maßgabe des genehmigten Organisationsplanes der Hochschule die Funktion eines Institutsleiters bzw. einer Institutsleiterin an der Hochschule auszuschreiben und ein Auswahlverfahren aus dem Kreis des Lehrpersonals gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 durchzuführen. Die durch das Auswahlverfahren ermittelte Person (Personen) sind durch den Rektor mit der Institutsleitung zu betrauen.

***Begründung:** Im Sinne eines demokratischen Objektivierungsverfahrens und wegen der Möglichkeit einer wiederholten neuerlichen Betrauung mit der Funktion scheinen eine Ausschreibung und ein Auswahlverfahren an der Hochschule gerechtfertigt!*

Zu § 17: Studienkommission

(5) Die Vertreter des Lehrpersonals sind innerhalb der ersten drei Monate des ersten Studienjahres der Funktionsperiode ~~in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen~~ aus den im § 8 Abs. 1 genannten Aufgabenbereichen zu wählen. Die Wahlordnung hat auf ein ausgewogenes Verhältnis der Bereichsvertreter in der Studienkommission Bedacht zu nehmen; gleichzeitig ist eine entsprechende Anzahl von Stellvertretungen zu wählen. Das Wahlergebnis ist unverzüglich und auf geeignete Weise in der Pädagogischen Hochschule kundzumachen.

***Begründung:** aus den Erfahrungen der Studienkommissionen an den AStG-Akademien hat sich die vehemente Forderung nach Regulierung des Wahlmodus für die Hochschul-Studienkommission ergeben. Es besteht der allgemeine Wunsch, dass alle Hochschulbereiche in der Studienkommission vertreten sind. Eine allfällige Alternative bestünde in der*

Erweiterung des Personenkreises der STUKO um je einen Experten aus den genannten Hochschulbereichen (Aus- Fort- und Weiterbildung, Berufsbildung, Schulpraxis).

Zu § 18: Lehrpersonal

(5) Dem Lehrpersonal gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 ~~obliegt neben den unmittelbar mit der Lehre~~ obliegen alle mit der Aus- Fort- und Weiterbildung verbundenen Pflichten sowie die Mitwirkung an den weiteren Aufgaben der Pädagogischen Hochschule. Es hat überdies ~~ihre~~ seine Lehre mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden.

Begründung: *Die Lehre ist nur eine der wesentlichen Aufgaben an den Pädagogischen Hochschulen!*

neuer Absatz

(6) In sämtlichen Personalentscheidungen an der PH ist auf das Bundes-Personalvertretungsrecht (PVG) Bedacht zu nehmen.

Begründung: *die Pädagogischen Hochschulen bleiben weiterhin Einrichtungen des Bundes und sind daher auf der Personalebene dem PVG unterstellt.*

Zu § 22: Praxisschulen

(1) In Pädagogische Hochschulen eingegliederte Praxisschulen befinden sich in der Trägerschaft des Bundes. Die für entsprechende öffentliche Pflichtschulen geltenden schulrechtlichen Vorschriften des Bundes und des jeweiligen Bundeslandes finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Vollziehung in allen Angelegenheiten dieser Schulen durch ~~die Schulbehörden des Bundes~~ das BMBWK erfolgt.

Begründung: *die Schulbehörden des Bundes wären in den Ländern die Landesschulräte (Stadtschulrat für Wien), somit hätte das Land die Schulaufsicht an den integrierten Praxisschulen. Diese sollen aber weiterhin (wie bisher) in der Aufsicht des Ministeriums verbleiben, da ja die gesamte Hochschule in diesen Aufsichtsbereich fällt! .*

Zu § 35: Begriffsbestimmungen

Im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Studiengänge
sind sechssemestrige Studien, deren Arbeitsaufwand 180 ~~ECTS-~~
~~Anrechnungspunkte~~ Credits beträgt und die der Erlangung eines Lehramtes dienen.
2. Hochschullehrgänge
sind Bildungsangebote, deren Arbeitsaufwand mindestens 60 ~~ECTS-~~
~~Anrechnungspunkte~~ Credits beträgt.
3. Lehrgänge sind Bildungsangebote, die nicht Hochschullehrgänge sind.
Studienjahr

Begründung: *die Bezeichnung Credits ist Bologna-konform.*

Zu § 29: Organisationsplan

Das Rektorat hat einen Organisationsplan zu erstellen, der nach Anhörung der Studienkommission vom Hochschulrat zu beschließen ist. Der Organisationsplan bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des zuständigen Regierungsmitglieds. Die Gliederung der Pädagogischen Hochschule in Organisationseinheiten hat unter Berücksichtigung

organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte der bestmöglichen Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu dienen. Dabei dürfen Institute vorgesehen werden.

Darüber hinaus können die Institutsleiter zur weiteren Strukturierung und Koordinierung kleinere Organisationseinheiten (Referate) nach Genehmigung durch das Rektorat bilden.

Begründung: *An größeren Hochschulen oder je nach Gliederung der Institute können diese Referate besser zur Koordinierung der Aufgaben in den Teilbereichen der Hochschule beitragen.*

Zu § 38: Studiengänge

(2) Studiengänge schließen mit dem akademischen Grad „Bachelor of Education“ („BED“) und einem Zusatz, der das Lehramt oder die Lehrämter kennzeichnet, ab.

Begründung: *Der Zusatz ist ersatzlos zu streichen, da weitere Erläuterungen zum abgeschlossenen Lehramt nicht nötig erscheinen (siehe Diploma supplement)*

Zu § 41: Studieneingangsphase

(1) In den Studienplänen der sechssemestrigen Studiengänge ist am Beginn des ersten Semesters eine vierwöchige Studieneingangsphase zur Orientierung für die Studierenden zu gestalten, wobei Lehrveranstaltungen aus den einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern einzubeziehen sind und auf die besonderen Rahmenbedingungen der Berufsbildung Bedacht zu nehmen ist.

Begründung: *die Festlegung auf vier Wochen sollte nicht im Gesetz sondern in der Verordnung zu den Studienplänen erfolgen! Es könnte sich herausstellen, dass auch ein längerer (oder kürzerer?) Zeitraum sinnvoll und nötig wäre.*

Zu § 42: Studienplan

(3) Die Studienpläne haben unter Bedachtnahme auf die Verordnung gemäß Abs. 2 sowie weiters unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes jedenfalls zu enthalten:

1. die verpflichtend vorgesehenen Studienveranstaltungen, deren Art und Ausmaß,
2. die Bildungsziele und -inhalte sowie die zu erwerbenden Kompetenzen,
3. die Art der Studienveranstaltungen (z.B.: Vorlesung, Seminar, Übung),
4. Art und Umfang sowie die näheren Bestimmungen über die Durchführung von Prüfungen (Prüfungsordnung),
5. die Anzahl der durch die Studien zu erwerbenden ECTS-Anrechnungspunkte.

Begründung: *die Art der Studienveranstaltungen sollte nicht taxativ aufgezählt werden, da auch andere Formen des Studiums möglich sind.*

Zu § 55: Inskription

(3) Die Inskription ist unwirksam, solange der Studienbeitrag nicht eingelangt ist.

Die Frage der Inskription ist im Besonderen mit den Studierenden der Fortbildung zu sehen: wenn alle Studienveranstaltungen der Hochschule (auch die der Fortbildung) zu inskribieren sind, dann kann der Absatz 3 für diesen Fall nicht wirksam werden, da in der Fortbildung (mit Ausnahme von Lehrgängen in der Teilrechtsfähigkeit) kein Studienbeitrag vorgesehen ist!

Die Bundesfachgruppe PA ersucht um die grundsätzliche Klärung der Frage, was unter ordentlichen und außerordentlichen Studierenden in den Bereichen Aus- Fort- und

Weiterbildung und die damit verbundene Verpflichtung zu Studienbeiträgen zu verstehen ist! (Vgl. § 61)

Zu § 72: Angehörige der PH

Zu den Angehörigen der Pädagogischen Hochschule zählen:

1. die Studierenden der Ausbildung,
2. die Studierenden der Fort- und Weiterbildung
3. das Lehrpersonal,
4. die Mitglieder des Rektorats
5. das Verwaltungspersonal.

Begründung: die getrennte Aufzählung sollte mehr Klarheit bringen, das Rektorat fällt nicht unter die Punkte 1 bis 3!

Die Bundesfachgruppe PA ersucht, in den genannten Punkten die gewünschten Änderungen vorzunehmen und stellt dazu ihre Mitarbeit gerne zur Verfügung!

Für die Bundesfachgruppe



Mag. Wolfgang Weißengruber
Vorsitzender